

Gemeindeamt St. Johann am Wimberg A-4172 St. Johann am Wimberg 10

2 07217/7155, = 07217/7155-16





Datum: 05. Dezember 2018 Zahl: Fin 250 – 2018 Bearbeiter: AL Josef Hinterhölzl

DW: 14

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Johann am Wimberg vom 13. Dezember 2018, mit der eine Wassergebührenordnung für St. Johann am Wimberg erlassen wird. Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGB1. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGB1. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Johann am Wimberg (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§2 Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke

vom 1. bis zum 500. m ²		€	16,68/m ²
vom 501. bis zum 1.000. m ²		€	8,34/m ² (50%)
ab dem 1.001. m ² ,		€	6,67/m ² (40%)
jeweils pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage			
nach Abs. 2			
für reine Lager- und Hallenflächen von denen nur		€	2,04/m ²
Niederschlagswässer abgeleitet werden			
für Lager- und Hallenflächen mit		75 %	Lagerfläche (€ 2,04/m²)
Produktionsanteilen nach der Pauschalberechnung		25 %	Produktionsfläche
vom 1. bis zum 500. m ²		€	$16,68/m^2$
vom 501. bis zum 1.000. m ²		€	8,34/m ² (50%)
ab dem 1.001. m ² ,		€	6,67/m ² (40%)
jeweils pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage			,
nach Abs. 2			
mindestens aber	ab 1.1.2024	€	2.752,20

- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Bei der Berechnung der Dachgeschoße werden Dachbodenräume abgezogen. Die Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäftsoder Betriebszwecke oder als Hobby-, Bastelraum oder als Waschküchen benutzbar ausgebaut sind. Bei einer teilweisen Benutzung eines Geschoßes sind die Vorräume, Gänge, Windfang und Stiegenhäuser prozentuell in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Garagen und Abstellflächen für Gartengeräte sind von der Bemessungsgrundlage ausgenommen.
- (3) Als Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss in das gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 40% der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
- b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- und Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszweckes ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird. Die für die Berechnung der bisher geleisteten Anschlussgebühr herangezogenen Quadratmeter werden bei der Berechnung der prozentuellen Ermäßigung angerechnet (ohne Rücksicht auf die aktuelle Einbeziehbarkeit).
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühr aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

Vorauszahlung auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungs-Anschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen, gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monates nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungs-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§4 Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine jährliche Wassergebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr je Hausanschluss festgesetzt und zwar:

ab 1.1.2024	€ 114,50	exkl. Ust.
-------------	----------	------------

Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke

Vom ersten bis zum fünfzigsten m³	Wasserverbrauch	€ 0,10/m³	exkl. Ust.
ab dem 51. m³ Wasserverbrauch	ab 1.1.2024	€ 2,39/m³	exkl. Ust.

des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.

- (4) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (5) Die Eigentümer, der an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke, haben für die Beistellung des **Wasserzählers** eine vierteljährliche Zählergebühr in Höhe von Euro 2,50 exkl. USt. zu entrichten.

§5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserleitung wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt € 0,07 je m² des an die Wasserleitung gem. Abs. 1 angeschlossenen Grundstückes.

§6

Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Verordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m²-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m²-Satz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 lit. a oder b entsteht mit Vollendung der Rohbauarbeiten.
- (3) Nach erfolgtem Anschluss und Fertigstellung des Rohbaues mit Bedachung, spätestens allerdings zwei Jahre nach erfolgtem Anschluss sind Wasserbezugsgebühren (Grundgebühr +

verbrauchsabhängige Gebühr) zu entrichten. Bis zu diesem Zeitpunkt ist jedenfalls die Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

(4) Die Wassergrundgebühr ist mittels vierteljährlicher Vorauszahlung, die Wasserbenützungsgebühr aufgrund der Abrechnung des Vorjahres zur Hälfte per 15.2. jeden Jahres fällig. Die Endabrechnung erfolgt im Juli jeden Jahres und ist zwei Wochen nach erfolgter Vorschreibung einzuzahlen.

§7

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§8

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 25. Februar 2016 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Albert Stürmer

Angeschlagen am: 14. Dezember 2018 Abgenommen am: 31. Dezember 2018

Angepasst mit GR-Beschluss vom 14. Dezember 2023